

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze) vom 06.03.2008

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46) und der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 06.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr (§ 52 NBauO) oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 6 Satz 2 NBauO) nicht herstellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 1.000,00 €
2. für die Zone II auf 800,00 €

je Einstellplatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Pink